VERORDNUNG (EWG) Nr. 1009/73 DER KOMMISSION

vom 12. April 1973

zum Erlaß besonderer Maßnahmen für Grob- und Feingrieß von Mais, der in Dänemark in der Glukoseindustrie verwendet wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1973 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 63 Absatz 1 der ihm beigefügten Akte (2), nachstehend „Beitrittsakte" genannt,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (3), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte, hat die Gewährung einer Erstattung bei der Erzeugung für Mais, der in der Gemeinschaft für die Stärkeherstellung verwendet wird, vorgesehen. Da Glukose traditionell aus Stärke hergestellt wird, kommt ihr diese Erstattung tatsächlich indirekt zugute.

In Dänemark wird jedoch ein Herstellungsverfahren — das sogenannte direkte Hydrolyseverfahren — angewendet, durch welches man Glukose, ohne über die Stärkestufe zu gehen, direkt aus Maisgrieß erhält. Da die Gesetzgebung der Gemeinschaft eine Erstattung bei der Erzeugung für Glukose als solche nicht vorsieht, befindet sich die im direkten Hydrolyseverfahren gewonnene Glukose in einer wirtschaftlich ungünstigeren Erzeugungssituation als die nach der herkömmlichen Methode hergestellte Glukose.

Dieser Tatbestand führt zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Glukoseherstellern, je nachdem, ob sie das eine oder das andere Herstellungsverfahren benutzen. Dieses Problem wird besonders dringend seit dem Beitritt Dänemarks zur Gemeinschaft, da den das direkte Hydrolyseverfahren benutzenden Glukoseherstellern Maßnahmen zugute kamen, die darauf hinausliefen, ihnen die Versorgung mit Rohmaterial zum Weltmarktpreis sicherzustellen. Da der Übergang von diesem Regime zu dem durch die Gemeinsame Marktordnung in diesem Sektor vorgesehenen die Abschaffung dieser Maßnahmen einschließt, besteht die Gefahr, daß für diese Industrie empfindliche Schwierigkeiten entstehen. Es erscheint daher erforderlich, vorübergehend Maßnahmen zu ergreifen, die es gestatten, diese Industrie an einer Erstattung bei der Erzeugung unter den gleichen Bedingungen teilhaben zu lassen, wie sie den Glukoseherstellern, die das herkömmliche Verfahren gebrauchen, indirekt zugutekommen.

Es ist angebracht, den Betrag dieser Erstattungen auf einem Niveau festzusetzen, das geeignet ist, ein echtes Gleichgewicht zwischen den beiden Herstellungsverfahren zu schaffen. Um dazu beizutragen, sowie um zu vermeiden, daß die durch diese Erstattung herbeigeführte finanzielle Belastung nicht übergroß wird, obliegt es dem betreffenden Mitgliedstaat, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die vorgenannte Erstattung nur für die von der betreffenden Industrie tatsächlich verwendeten Mengen an Grob- und Feingrieß von Mais gewährt wird.

Es ist angebracht, die Qualitäts- und Reinheitskriterien, denen der Grob- und Feingrieß von Mais zur Glukoseherstellung entsprechen muß, näher zu bestimmen, um insbesondere zu vermeiden, daß er nicht mit Rückständen von Erzeugnissen vermischt wird, für die eine Erstattung bei der Erzeugung bereits gezahlt worden ist.

Es ist gleichfalls erforderlich, den Mitgliedstaat zu benennen, dem die Verantwortlichkeit für die Zahlung der Erstattung zufallen wird. In dieser Hinsicht und aus Gründen der Übereinstimmung scheint es im vorliegenden Fall zweckmäßig, die in der Verordnung (EWG) Nr. 559/68 der Kommission vom 6. Mai 1968 zur Durchführung der Verordnung Nr. 367/67/EWG über die Festsetzung der Erstattungen bei der Erzeugung für Grob- und Feingrieß von Mais und für Bruchreis, die in der Brauereiindustrie Verwendung finden (4) eingeführte Vorschrift zugrunde zu legen, die festlegt, daß der Mitgliedstaat die Erstattung bei der Erzeugung zahlt, in dem der Mais verarbeitet wird. Ist dieser Mitgliedstaat das Vereinigte Königreich oder Irland, so ist es geboten, bei der Zahlung dieser Erstattung den gültigen Ausgleichsbetrag zu berücksichtigen.

Der Mitgliedstaat, der die Zahlung der Erstattung bei der Erzeugung sicherstellt, muß die Gewißheit der tatsächlichen Verarbeitung des Grob- und Feingrießes von der das direkte Hydrolyseverfahren benutzenden Glukoseindustrie haben. Diese Gewißheit

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(4) ABl. Nr. L 106 vom 7. 5. 1968, S. 6.

kann durch die Vorlage von Bescheinigungen über den Verkauf des Erzeugnisses an diese Glukoseindustrie erlangt werden. Wenn dieser Mitgliedstaat nicht Dänemark ist, muß eine Methode der Verwaltungshilfe eingeführt werden, die die notwendigen Garantien bietet.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bis zum 31. Januar 1974 gewähren die Mitgliedstaaten für zur Herstellung von Glukose der Tarifstelle 17.02 B II des Gemeinsamen Zolltarifs (1) in Dänemark im sogenannten „direkten Hydrolyseverfahren" bestimmten Grob- und Feingrieß von Mais eine Erstattung bei der Erzeugung.

Diese Erstattung bei der Erzeugung entspricht für 100 Kilogramm Grob- und Feingrieß von Mais dem Unterschied, je 100 Kilogramm, zwischen dem Schwellenpreis von Mais, der gegebenenfalls um den anwendbaren Ausgleichsbetrag vermindert wird, und 6,8 Rechnungseinheiten, multipliziert mit dem Koeffizienten 1,23.

Artikel 2

(1) Im Sinne dieser Verordnung gelten als Grob- und Feingrieß die bei der Vermahlung der Maiskörner gewonnenen Erzeugnisse. Diese haben die Form von körnigen, nicht abgeschliffenen Bruchstücken des Mehlkörpers und weisen eine gleichmäßige Körnung für mindestens 70 v. H. der Erzeugnisse auf.

Vorbehaltlich der Vorschriften von Absatz 2 dürfen in Grob- und Feingrieß nur die beim normalen Mahlvorgang anfallenden und keine davon verschiedenen Erzeugnisse, wie Stärke, hitzegewandelte Stärke, Quellmehl oder ähnliche Erzeugnisse, enthalten sein.

(2) Grob- und Feingrieß müssen :

a) einen Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und einen Gehalt an Rohfaser, bezogen auf den Trokkenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger haben ;

b) 30 oder weniger Gewichtshundertteile haben, die durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 315 Mikron gehen ;

c) weniger als 5 Gewichtshundertteile von Erzeugnissen haben, die durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 150 Mikron gehen.

(1) Für die unter die Tarifstelle 17.02 B I fallenden Erzeugnisse gilt gemäß der Verordnung Nr. 189/66/EWG die gleiche Regelung wie für die Tarifstelle 17.02 B II.

Artikel 3

(1) Die Erstattung bei der Erzeugung für Grob- und Feingrieß von Mais, der zur Glukoseherstellung im direkten Hydrolyseverfahren bestimmt ist, wird von dem Mitgliedstaat gezahlt, auf dessen Hoheitsgebiet der Grob- und Feingrieß hergestellt wird und wenn sich dieser Mitgliedstaat durch Kontrollen versichert hat, daß der Grob- und Feingrieß von Mais tatsächlich zur Glukoseherstellung im direkten Hydrolyseverfahren verwendet wurde.

(2) Der Maisverarbeiter stellt, um die Erstattung zu erhalten, bei den zuständigen Behörden einen Antrag, dem seine Rechnung oder eine beglaubigte Abschrift über den Verkauf an eine Glukosefabrik mit Angabe der Qualität, der Menge in Nettogewicht des verkauften Grob- und Feingrießes von Mais und mit genauer Firmenbezeichnung der Glukosefabrik beigefügt ist.

(3) Wird der Grob- und Feingrieß von Mais außerdem in einem anderen Mitgliedstaat als Dänemark hergestellt, so kann der Beweis für seine Verwendung in der Glukoseindustrie im direkten Hydrolyseverfahren nur durch Vorlage des in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 genannten Kontrollexemplars erbracht werden :

a) die Spalten Nrn. 101, 103 und 104 auf dem Kontrollexemplar sind auszufüllen ;

b) die Spalte Nr. 104 ist auszufüllen unter Streichung der unnötigen Bemerkungen und unter Anbringung einer der folgenden Bemerkungen unter dem zweiten Gedankenstrich :

— destiné à l'utilisation au Danemark en glucoserie (procédé d'hydrolyse directe) conformément aux dispositions du règlement (CEE) n° 1009/73,

— bestemt til anvendelse i Danmark i glukoseindustrien (direkte hydrolyse) i henhold til bestemmelserne i forordning (EØF) nr. 1009/73,

— bestimmt zur Verwendung in Dänemark in der Glukoseindustrie (direktes Hydrolyseverfahren) gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1009/73,

— destinato alla fabbricazione, in Danimarca, del glucosio (processo idrolitico diretto) conformemente alle disposizioni del regolamento (CEE) n. 1009/73,

— bestemt voor verwerking in Denemarken in de glucose-industrie (rechtstreeks hydrolyseprocédé) overeenkomstig de beschikkingen van Verordening (EEG) nr. 1009/73,

— intended for use in Denmark in the glucose industry (direct hydrolysis process) in ac-

cordance with the provisions of Regulation (EEC) No 1009/73 ;

c) in der zur Kontrolle der Verwendung und/oder der Bestimmung bestimmten Spalte ist unter dem Titel „Bemerkungen" die Menge des tatsächlich in der Glukoseindustrie verwendeten Grob- und Feingrießes von Mais anzugeben.

Artikel 4

(1) Der betreffende Mitgliedstaat trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit die in Artikel 1 genannten Erstattungen nur für die von der Glukoseindustrie im direkten Hydrolyseverfahren tatsächlich auf seinem Hoheitsgebiet verwendeten Mengen an Grob- und Feingrieß von Mais gewährt werden.

(2) Die Kontroll- und Analysemethoden, die zur Anwendung dieser Verordnung notwendig sind, werden der Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich mitgeteilt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. April 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI